

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**KELTERORDNUNG**

vom 11. September 1964

- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -

## Kelterordnung

---

### KELTERORDNUNG vom 11. September 1964 - mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -

1. Die Aufstellung von Bütten und Züber durch die Eigentümer ist nur im Einvernehmen mit der Stadt gestattet. Für private Geschirre wird eine Haftung nicht übernommen.
2. Stände dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt frei gemacht werden. Keinesfalls ist gestattet, diese zu vertauschen oder an Nichtmieter abzutreten.
3. Jedes einzelne auf den Lagern stehende Geschirr hat in sauberer Schrift, möglichst in Ölfarbe, den Namen des Eigentümers zu tragen.
4. Während der Kelterzeit übt ein Keltermeister im Auftrag des Gemeinderats das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
5. Nur der Keltermeister oder sein Stellvertreter hat das Recht, die Maschinen und hydraulischen Pressen zu bedienen.
6. Der Keltermeister oder ein Beauftragter nimmt die Anmeldungen für das Obst- und Traubenpressen entgegen.
7. Er bedient die einzelnen Kelterkunden nach der Rangfolge ihrer Anmeldung. Eine Zwischenbedienung ist nur möglich, wenn dadurch der reibungslose Ablauf des Keltergeschäfts nicht gestört wird.
8. Während der Arbeitszeit ist Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zu halten. Trinkgelage sind verboten.
9. Kindern ist der Aufenthalt in der Kelter nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

#### 10. Gebührenordnung

Mosten	4,00 Euro/Ztr. (8 Cent/kg)
Reißen von Obst	1,00 Euro/Ztr. (2 Cent/kg)
Pressen	42,00 Euro/Std. (70 Cent/min.)
Raspeln	1,50 Euro/Ztr. (3 Cent/kg)

(gezählt wird ab Bepacken der Presse bis einschließlich Entladen der Presse nach anteiligen Minuten)

Das Raspeln wird von der Weingärtnergenossenschaft Steinheim übernommen.

11. Die Gebühren werden nach dem Herbst von der Stadtverwaltung veranlagt. Sie können auch beim Keltermeister bezahlt werden.